

Nach § 61 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) wird die Schulleiterin bzw. der Schulleiter von der Schulkonferenz in geheimer Wahl gewählt. Die Schulkonferenz wird hierzu um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, welches der Schulträger entsendet. Zusätzlich können bis zu drei weitere Vertreter/innen beratend teilnehmen.

Vorangegangen ist eine Ausschreibung der neu zu besetzenden Stelle durch die obere Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers (vgl. § 61 Abs. 1 SchulG NRW). Nach Prüfung der eingegangenen Bewerbungen werden der erweiterten Schulkonferenz die geeigneten Personen benannt, die ein entsprechendes Votum agibt.

Gem. § 61 Abs. 4 SchulG NRW holt die obere Schulaufsichtsbehörde bei positivem Votum die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin bzw. des gewählten Bewerbers ein. Der Schulträger kann hierbei seine Zustimmung mit einer Zweidrittelmehrheit des zuständigen Gremiums nur binnen 8 Wochen verweigern. In diesem Fall kann die Schulkonferenz innerhalb von 4 Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen unterbreiten.

Abschließend ernennt die obere Schulaufsichtsbehörde die gewählte Bewerberin bzw. den gewählten Bewerber.

Aufgrund der neuen Legislaturperiode ist eine neue Beschlussfassung hierzu erforderlich.